

Kurztitel

Dampfkesselbetriebsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 735/1993

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

30.10.1993

Abkürzung

DKBV

Index

95/07 Dampfkesselrecht

Text**Geltungsbereich und Definition**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Bedienung und Beaufsichtigung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen, welche nicht dem Antrieb von Schienenfahrzeugen, von Kraftfahrzeugen, von Wasserfahrzeugen oder von Luftfahrzeugen dienen.

(2) Die Brennstoffwärmeleistung (BWL) eines Dampfkessels ergibt sich aus der mit dem Brennstoff zugeführten durchschnittlichen stündlichen Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Kesselleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist.

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2026

Gesetzesnummer

10012285

Dokumentnummer

NOR12154421

alte Dokumentnummer

N9199330636J